

Thomas Waetke

Rechtsanwalt mit
Spezialisierung auf das
Veranstaltungsrecht

www.eventfaq.de

Hier finden Sie aktuelle News, Informationen und
Vorschriften für jede Veranstaltungsart

Kanzlei:

www.schutt-waetke.de



Verantwortung bei einer Veranstaltung

Dienstleister

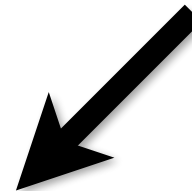
Veranstalter

Betreiber

Besucher

Staat

Mitarbeiter / Helfer



Verantwortung bei einer Veranstaltung

Bei einer Veranstaltung kann es immer mehrere Personen geben, die im Schadensfall verantwortlich sind:

- Der Veranstalter
- der Betreiber der Versammlungsstätte
- der Dienstleister usw.

Hierbei besteht eine Verantwortung aus dem sog. Zivilrecht und aus dem Strafrecht. Im Zivilrecht geht es typischerweise um Schadenersatz und vertragliche Pflichten. Im Strafrecht geht es um den persönlichen Vorwurf, den der Staat einem Bürger macht (z.B. bei Körperverletzung).

Während sich die zivilrechtlichen Ansprüche großteils abspielen zwischen den Vertragspartnern (z.B. zwischen dem Verein als Veranstalter und einem Besucher), richtet sich das Strafrecht an jeden, der eine rechtswidrige Handlung vornimmt oder eine notwendige Handlung rechtswidrig unterlässt.

Daher kann auch das Vereinsmitglied, das als Helfer eingesetzt wird, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Ein Beispiel: Das Vereinsmitglied stellt einen Sonnenschirm auf und verletzt dabei eine andere Person.

Auch ein Vorstandsmitglied kann mitverantwortlich gemacht werden, wenn es sich nicht darum kümmert, was bzw. wie die Mitglieder arbeiten.

Lesen Sie dazu weiterführend meine Beiträge auf eventfaq:

- ["das-beste-gewollt-tauziehen-endet-in-der-katastrophe"-eventfaq.de](#)
- ["haftung-des-geschäftsführers"-eventfaq.de](#)

Versammlungsstättenverordnung

Auf eventfaq finden Sie weitere Informationen zur Verordnung:

<https://eventfaq.de/baurecht/versammlungsstaettenverordnung/>

Für Bau und Betrieb

Adressat ist der Betreiber

Die Versammlungsstättenverordnung kommt aus dem Baurecht, daher ist grundsätzlich der Eigentümer verantwortlich für den sicheren Betrieb seiner Versammlungstätte. Lesen Sie dazu u.a.:

["betreiber-kann-veranstalter-sein"-eventfaq.de](https://eventfaq.de/betreiber-kann-veranstalter-sein/)

Aber auch: Veranstalter

Auch wenn die Verordnung für den Veranstalter gar nicht gilt, sollte er die wesentlichen Grundzüge der Verordnung kennen, weil er nämlich verpflichtet ist, das notwendige und zumutbare zu tun, damit dem Besucher nichts passiert („Verkehrssicherung“)
Fortführend: ["vereine-als-veranstalter"-eventfaq.de](https://eventfaq.de/vereine-als-veranstalter/)

Ob die Versammlungsstättenverordnung für eine Halle oder Freifläche anwendbar ist, ergibt sich aus § 1 und § 2 der Verordnung. Ausführlich hier: ["versammlungsstaettenverordnung-anwendbar?"-eventfaq.de](https://eventfaq.de/versammlungsstaettenverordnung-anwendbar?/)

Versammlungsstättenverordnung

Rettungswege

Rettungswege in einer Versammlungsstätte müssen...

- immer (!) in voller Breite freigehalten werden, also auch dann, wenn gar keine Veranstaltung stattfindet.
- Türen in Fluchtwegen müssen (grundsätzlich) nach außen aufgehen und dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, verstellt werden. Auch das Parken direkt vor der Notausgangstüre zum leichteren Ausladen ist unzulässig.

Lesen Sie dazu auch:

Allgemein: <https://eventfaq.de/rettungsweg/>

Ansonsten:

- ["der-nicht-benutzte-rettungsweg"-eventfaq.de](https://eventfaq.de/der-nicht-benutzte-rettungsweg/)
- ["rettungswege-beim-aufbau-und-abbau"-eventfaq.de](https://eventfaq.de/rettungswege-beim-aufbau-und-abbau/)
- ["der-rettungsweg-im-freien"-eventfaq.de](https://eventfaq.de/der-rettungsweg-im-freien/)

Versammlungsstättenverordnung

Personenzahl

Sowohl Betreiber der Versammlungsstätte als auch der Veranstalter müssen die maximal zulässige Personenzahl der Versammlungsstätte kennen:

Anzahl der **Mitarbeiter** + Anzahl der **Mitwirkenden** + Anzahl der **Besucher**
= Personenzahl (siehe auch: ["nicht-alle-personen-sind-besucher"-eventfaq.de](https://www.eventfaq.de/nicht-alle-personen-sind-besucher))

Die maximale Personenzahl kann man anhand folgender Faktoren ermitteln:

1. Menschen pro Quadratmeter (max. 2, siehe auch § 1 VStättVO)
2. Rettungswege (die die maximale Länge und mindeste Breite haben, siehe auch § 7 VStättVO)
3. Auflagen der Behörden
4. Eigene Bewertung aufgrund individueller Besonderheiten

Die kleinste der vier Zahlen gilt.

Ausführliche Information dazu finden Sie hier: ["berechnung-der-besucherzahl"-eventfaq.de](https://www.eventfaq.de/berechnung-der-besucherzahl)

Versammlungsstättenverordnung

Anwesenheit

Bei einer Veranstaltung müssen bestimmte Personen anwesend sein, z.B.:

- Der **Betreiber** bzw. der **Veranstaltungsleiter** (als Vertreter des Betreibers nach Versammlungsstättenverordnung, siehe dort § 38 Absatz 2 und Absatz 5).
- Der **Veranstalter** bzw. ein Stellvertreter von ihm (z.B. der **Projektleiter**).

Steht eine Versammlungsstätte im Eigentum der Stadt Rheinstetten, muss also der Herr Oberbürgermeister als Betreiber anwesend sein bei jeder Veranstaltung (egal ob öffentlich oder privat, egal ob groß oder klein). Er kann sich vertreten lassen durch den sog. Veranstaltungsleiter. Die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Rheinstetten müssen prüfen, ob ggf. auch eine Brandsicherheitswache und/oder ein Ordnungsdienst beauftragt werden muss - auch das ist eine der Pflichten des Betreibers aus der Versammlungsstättenverordnung. Sie prüft dann auch, ob die Aufgabe der Anwesenheit als Veranstaltungsleiter auf den Mieter/Veranstalter delegiert werden kann (dieser muss u.a. mit der Versammlungsstätte „vertraut“ sein (siehe § 38 Absatz 5), siehe auch:

<https://eventfaq.de/veranstaltungsleiter/>.

Vielen Dank!

**Beratung - Vertragsgestaltung -
Schulungen (auch Inhouse) - Audits**

www.schutt-waetke.de

www.eventfaq.de